

2026

Einladung zur Hauptversammlung



SUSS MicroTec SE
Garching b. München

- Wertpapierkennnummer A1K023 -
- ISIN DE000A1K0235 -

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zu der
am **3. Juni 2026** um **10.00 Uhr (MESZ)**
im Haus der Bayerischen Wirtschaft,
Max-Joseph-Straße 5 in 80333 München,
stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung.

Überblick über die Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SUSS MicroTec SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des zusammengefassten Lageberichts für die SUSS MicroTec SE und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2025**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**
4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**
5. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026, des Prüfers für eine prüferische Durchsicht oder Prüfung sonstiger unterjähriger Finanzberichte/Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2026 und im Geschäftsjahr 2027 im Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung sowie des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026**
6. **Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025**
7. **Wahlen zum Aufsichtsrat**
8. **Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands**
9. **Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026 und entsprechende Satzungsänderung**
10. **Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung um eine zusätzliche Regelung zum Gerichtsstand**
11. **Beschlussfassung über die Änderung von § 6 Absatz (2) der Satzung zur Anpassung an § 10 Absatz 6 AktG (elektronische Aktien)**

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SUSS MicroTec SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des zusammengefassten Lageberichts für die SUSS MicroTec SE und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2025**

Die vorgenannten Unterlagen und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an wie auch während der gesamten Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG)* festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen.

* Auf die SUSS MicroTec SE finden aufgrund der Verweisungsnormen der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("SE-VO"), insbesondere Art. 9 Abs. 1, Art. 52 und Art. 53 SE-VO, die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SE-VO nichts anderes ergibt.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der SUSS MicroTec SE zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 13.325.139,90 wie folgt zu verwenden:

1. Verteilung an die Aktionäre	Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie = EUR 764.621,52
2. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	EUR 12.560.518,38
3. Gewinnvortrag	EUR 0,00
4. Bilanzgewinn	EUR 13.325.139,90

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf Auszahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, mithin am 8. Juni 2026.

Der Gewinnverwendungsvorschlag basiert auf der Annahme eines am Tag der Hauptversammlung dividendenberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von EUR 19.115.538,00, eingeteilt in 19.115.538 Stückaktien. Die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, etwa durch den Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft (vgl. § 71b AktG). In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet, der unverändert eine Ausschüttung von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht. Die Anpassung erfolgt dabei wie folgt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die

Dividendensumme vermindert, erhöht sich der Betrag für die Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der Betrag für die Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen entsprechend.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026, des Prüfers für eine prüferische Durchsicht oder Prüfung sonstiger unterjähriger Finanzberichte/Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2026 und im Geschäftsjahr 2027 im Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung sowie des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026

5.1 Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung München,

- zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie
- zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht oder Prüfung des im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2026 enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts und etwaiger zusätzlicher unterjähriger Finanzberichte/Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2026 und im Geschäftsjahr 2027 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2027 zu bestellen.

5.2 Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung München, zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen. Die Bestellung zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 erfolgt vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 (Abschlussprüfer-RL) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive - "CSRD") eine ausdrückliche Wahl des Prüfers für die

Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Prüfung des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts also nach dem deutschen Umsetzungsrecht nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte.

Der Prüfungsausschuss hat in seinen Empfehlungen gemäß Art. 16 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission ("EU-Abschlussprüferverordnung") erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte sind und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkende Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

Es ist beabsichtigt, über die Tagesordnungspunkte 5.1 und 5.2 einzeln abstimmen zu lassen.

6. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG jährlich einen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung (Vergütungsbericht) zu erstellen und diesen gemäß § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen.

Der von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2025 erstellte Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Dem Vergütungsbericht ist ein entsprechender Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers beigelegt.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 (nebst dem Vermerk des Abschlussprüfers) ist ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> kostenfrei öffentlich zugänglich und wird dort auch während der gesamten Hauptversammlung zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht der SUSS MicroTec SE für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der am 3. Juni 2026 stattfindenden Hauptversammlung der SUSS MicroTec SE enden turnusgemäß die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder Dr. David Robert Dean (Vorsitzender), Dr. Myriam Jahn (stellvertretende Vorsitzende), Dr. Bernd Schulte und Prof. Dr. Mirja Steinkamp. Es sind deshalb Wahlen zum Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung erforderlich. Sämtliche zur Wahl vorgeschlagenen amtierenden Aufsichtsratsmitglieder haben mitgeteilt, dass sie für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen.

Der Aufsichtsrat der SUSS MicroTec SE besteht gemäß Art. 40 Abs. 2 und 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), § 21 SE-Beteiligungsgesetz (SEBG), Ziffer 10 der „Vereinbarung über das Verfahren der Information und Konsultation sowie der

Mitbestimmung in der SÜSS MicroTec SE vom 10. März 2017“ sowie § 12 Abs. (1) der Satzung der SUSS MicroTec SE aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit zwei Frauen und drei Männer an, sodass die vom Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Gesamtgremium festgelegte Zielgröße von zwei Personen weiblichen Geschlechts (entspricht 40 %) erfüllt ist und für den Fall der vorgeschlagenen Wiederwahlen auch weiterhin erfüllt sein wird.

Der Aufsichtsrat schlägt – jeweils gestützt auf die Empfehlung seines Personal- und Nominierungsausschusses – vor, folgende Personen für die jeweils angegebene Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

- 7.1 **Dr. David Robert Dean**, selbstständiger Unternehmensberater, wohnhaft in Feldafing, Deutschland, mit Wirkung ab der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juni 2026 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.
- 7.2 **Dr. Myriam Jahn**, selbstständige Unternehmensberaterin, wohnhaft in Düsseldorf, Deutschland, mit Wirkung ab der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juni 2026 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.
- 7.3 **Dr. Bernd Schulte**, selbstständiger Unternehmensberater, wohnhaft in Aachen, Deutschland, mit Wirkung ab der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juni 2026 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.
- 7.4 **Prof. Dr. Mirja Steinkamp**, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Professorin für Wirtschaftsprüfung und Unternehmensrechnung an der HAW (Hochschule für angewandte Wissenschaften) Hamburg, wohnhaft in Hamburg, Deutschland, mit Wirkung ab der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juni 2026 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.

Die vorgeschlagene Wiederwahl von Dr. Myriam Jahn für eine dreijährige Amtszeit erfolgt vor dem Hintergrund ihrer bereits neunjährigen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Gesellschaft seit dem Jahr 2017. Mit Blick auf die Wahl der übrigen Aufsichtsratsmitglieder soll von der in der Satzung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Aufsichtsratsmitglieder für eine kürzere Amtszeit als die in der Satzung grundsätzlich vorgesehene Dauer von fünf Jahren zu wählen (§ 12 Abs. (2) Satz 1 der Satzung), um damit den zunehmenden Erwartungen des Kapitalmarkts an eine vierjährige Amtszeit bei einer Wahl von Personen in den Aufsichtsrat Rechnung zu tragen.

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahlen durchzuführen.

Dr. David Robert Dean beabsichtigt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, vorbehaltlich seiner Wiederwahl zum Mitglied des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung, erneut für das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu kandidieren.

Die Wahlvorschläge berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben und stehen im Einklang mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Sie streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat beschlossenen gesamthaften Anforderungsprofils an, das die vom Aufsichtsrat gemäß der Empfehlung C.1 DCGK benannten konkreten Ziele für seine Zusammensetzung sowie das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept für das Gesamtgremium umfasst.

Zur Empfehlung C.13 DCGK wird erklärt, dass Dr. David Robert Dean, Dr. Myriam Jahn, Dr. Bernd Schulte und Prof. Dr. Mirja Steinkamp nach Einschätzung des Aufsichtsrats in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär stehen. Alle vier vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten werden vom ausschließlich mit Anteilseignervertretern besetzten Aufsichtsrat als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 Abs. 2 DCGK angesehen. Der Aufsichtsrat hat sich bei allen vier Kandidaten vergewissert, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand für die weitere Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft aufbringen können.

Die vorgeschlagenen Kandidaten sind Mitglied in folgenden (i) anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in folgenden (ii) vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Mandatsangaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG):

a) Dr. David Robert Dean

- (i) Keine.
- (ii) PT XLSMART Telecom Sejahtera Tbk, Jakarta, Indonesien (börsennotiert), Mitglied im Board of Commissioners.

b) Dr. Myriam Jahn

- (i) PVA TePla AG, Wettenberg (börsennotiert), Mitglied des Aufsichtsrats (Vorsitzende).
- (ii) Keine.

c) Dr. Bernd Schulte

- (i) Keine.
- (ii) Keine.

d) Prof. Dr. Mirja Steinkamp

- (i) Basler AG, Ahrensburg (börsennotiert), Mitglied des Aufsichtsrats (Vorsitzende des Prüfungs- und Nachhaltigkeitsausschusses); Hochtief AG, Essen (börsennotiert), Mitglied des Aufsichtsrats (Mitglied des Prüfungs- und Nachhaltigkeitsausschusses).
- (ii) BarthHass GmbH & Co. KG, Nürnberg (nicht börsennotiert), Mitglied des Aufsichtsrats (stellvertretende Vorsitzende; Vorsitzende des Prüfungsausschusses).

Weitere Angaben zu den Kandidaten, insbesondere deren Lebensläufe, die auch Auskunft über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen geben, sind

von der Einberufung der Hauptversammlung an und während der gesamten Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich. Dort sind für denselben Zeitraum auch das Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat sowie die in der Erklärung zur Unternehmensführung 2025 in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegten Informationen zum Stand der Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts für das Gesamtgremium zugänglich.

8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat zuletzt am 31. Mai 2022 das bisherige Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder (Vergütungssystem 2022) mit einer Mehrheit von 98,35 % der abgegebenen Stimmen gebilligt, sodass turnusgemäß eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat hat vor diesem Hintergrund das bisherige Vergütungssystem 2022 insbesondere unter Berücksichtigung der strategischen Zielsetzungen der Gesellschaft und des Feedbacks der Investoren im Hinblick auf seine Marktüblichkeit und Wettbewerbsfähigkeit überprüft. Gestützt auf die Empfehlung seines Personal- und Nominierungsausschusses hat der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen am 7. Dezember 2025 und am 23. März 2026 ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen (Vergütungssystem 2026), welches das bisherige Vergütungssystem 2022 in einzelnen Bereichen fortentwickelt.

Das Vergütungssystem 2026 zeichnet sich insgesamt durch eine stärkere Ausrichtung an der gesamthaften Unternehmensstrategie und eine höhere Kapitalmarktorientierung aus. Die Anpassungen des Vergütungssystems betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Die aus der gesamthaften Unternehmensstrategie und der Wesentlichkeitsanalyse abgeleiteten Nachhaltigkeitsziele sowohl im STI als auch im LTI werden weiter geschärft. Die Nachhaltigkeitsziele fokussieren sich nun im STI auf den Bereich Soziales (z.B. Mitarbeiterzufriedenheit und -entwicklung) und im LTI auf den Bereich Umwelt (z.B. Reduktion von CO₂-Emissionen in Scope I, II und III). Da gute Unternehmensführung zwingend erwartet wird, sind Governance-Kriterien nicht mehr als Kategorie bei den Nachhaltigkeitszielen im STI und im LTI vorgesehen (Good Governance ist für SUSS MicroTec conditio sine qua non).
- Bei der kurzfristigen variablen Vergütung (Short-Term Incentive, STI) wird im Rahmen der nichtfinanziellen Ziele und konform zur strategischen Ausrichtung („Growing Innovation“) ein starker Fokus auf Innovation & Marktposition gelegt. Die Gewichtung des Ziels Innovation & Marktposition wird von 15 % auf 20 % erhöht, während die Gewichtung des nun geschärften Nachhaltigkeitsziels von 15 % auf 10 % reduziert wird.
- Bei der langfristigen variablen Vergütung (Long-Term Incentive, LTI) wird im Rahmen der Kriterien für die finanzielle Unternehmensperformance ein stärkerer Fokus auf

Umsatzwachstum im Rahmen der strategischen Ausrichtung („Growing Innovation“) gelegt. Die Gewichtung des Ziels Umsatzwachstum wird somit von 25 % auf 30 % erhöht. Im Gegenzug zur höheren Gewichtung von Umsatzwachstum wird das nun geschärfte Nachhaltigkeitsziel in seiner Gewichtung im LTI von 25 % auf 20 % etwas verringert.

- Darüber hinaus soll für eine noch stärkere Kapitalmarktorientierung der relative TSR (Total Shareholder Return) mit 30 % statt bisher 25 % höher gewichtet werden. Um die TSR-Performance von SUSS MicroTec künftig passgenau mit den strategisch relevanten Wettbewerbern zu vergleichen, wird eine entsprechend vorab definierte Peergroup von ca. 15 bis 20 börsennotierten Vergleichsunternehmen herangezogen, statt wie bisher den Philadelphia Semiconductor Index und den DAXsector Technology Index mit ihren Unternehmen als Vergleichsgruppen zu verwenden. Die Gewichtung des Ziels Return on Capital Employed (ROCE) wird im Gegenzug von 25 % auf 20 % reduziert.
- Antrittsprämien (Sign-on Boni) werden ausgeschlossen; ihre Gewährung an Vorstandsmitglieder ist nicht mehr möglich. An neue Vorstandsmitglieder kann lediglich ein Ausgleich für verfallende variable Vergütungsleistungen aus dem vorherigen Anstellungsverhältnis geleistet werden, dessen Netto-Betrag sodann im Rahmen der Share Ownership Guidelines in Aktien der Gesellschaft investiert werden muss. Die Ausgleichszahlung dient allein dazu, den durch den Wechsel bedingten Wegfall von variablen Vergütungsansprüchen zu entschädigen. Dies kann die Gewinnung hochqualifizierter Talente erleichtern oder sogar erst ermöglichen, die ansonsten erhebliche finanzielle Nachteile in Kauf nehmen müssten, wenn sie ihre bisherige Position bei ihrem bisherigen Unternehmen aufgeben. Die Pflicht, den Netto-Ausgleichsbetrag in Aktien der Gesellschaft zu investieren, die den Share Ownership Guidelines unterfallen, bedingt zugleich, dass die Interessen des Vorstandsmitglieds noch stärker an die Aktionärsinteressen angeglichen werden.
- Im Rahmen der Share Ownership Guidelines mit ihren Aktienerwerbs- und -halteverpflichtungen für die Vorstandsmitglieder wird für den Vorstandsvorsitzenden im Falle seiner Wiederbestellung ein erhöhtes Eigeninvestmentziel festgelegt. Für den Vorstandsvorsitzenden steigt der Eigeninvestmentbetrag mit seiner ersten Wiederbestellung von 100 % auf 150 % der jährlichen Brutto-Grundvergütung.

Das Vergütungssystem 2026 wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Es findet ab dem 01. Januar 2026 Anwendung und soll mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt in allen laufenden Vorstandsdienstverträgen umgesetzt werden.

Das Vergütungssystem ist ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> kostenfrei öffentlich zugänglich und wird dort auch während der gesamten Hauptversammlung zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Personal- und Nominierungsausschusses – vor, das Vergütungssystem 2026 für die Mitglieder des Vorstands zu billigen.

9. Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026 und entsprechende Satzungsänderung

Zur Sicherung einer möglichst umfassenden Flexibilität der Unternehmensfinanzierung und des Zugangs zu Fremdkapital soll der Vorstand zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ermächtigt und ein Bedingtes Kapital 2026 beschlossen werden. Das neu zu schaffende Bedingte Kapital 2026 soll hierbei der Unterlegung der in dieser Hauptversammlung unter nachstehendem lit. a) dieses Tagesordnungspunkts 9 vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen dienen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

aa) Allgemeines

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Juni 2031 auf den Inhaber und/oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente (nachstehend gemeinsam "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 300.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung zu begeben und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte (auch mit Wandlungs- bzw. Optionspflicht) auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.911.553,00 nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen dieser Schuldverschreibungen (nachstehend "Emissionsbedingungen") zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können gegen Bareinlage, aber auch gegen Sacheinlage, insbesondere gegen die Beteiligung an anderen Unternehmen, begeben werden. Die jeweiligen Emissionsbedingungen können auch eine Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht sowie ein Andienungsrecht des Emittenten zur Lieferung von Aktien der Gesellschaft vorsehen (in beliebiger Kombination). Die Ermächtigung umfasst die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen von ihrem Wandlungs- beziehungsweise Optionsrecht Gebrauch machen oder ihre Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht erfüllen oder Andienungen von Aktien erfolgen.

Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen oder gleichzeitig in verschiedenen Tranchen begeben werden. Alle Teilschuldverschreibungen einer jeweils begebenen Tranche sind mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten auszustatten, können aber gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft auch nachrangig ausgestaltet werden.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung

als in Euro ist der entsprechende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Beschlussfassung über die Begebung der Schuldverschreibungen, zugrunde zu legen.

Die Schuldverschreibungen können auch durch nachgeordnete Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die emittierende Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern solcher Schuldverschreibungen zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte sowie Wandlungs- beziehungsweise Optionspflichten oder eines Andienungsrechts des Emittenten Aktien der Gesellschaft zu gewähren sowie weitere, für die erfolgreiche Begebung der Schuldverschreibungen erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

bb) Wandelschuldverschreibungen

Die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen haben das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Die Bedingungen der Schuldverschreibung können auch Pflichtwandlungen zum Ende der Laufzeit oder einem früheren Zeitpunkt oder ein Andienungsrecht der Gesellschaft vorsehen. In den Bedingungen kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft berechtigt ist, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Schuldverschreibung und dem in den Bedingungen näher zu bestimmenden Wandlungspreis – wie unter lit. ee) beschrieben – multipliziert mit dem Umtauschverhältnis ganz oder teilweise in bar auszugleichen.

cc) Optionsschuldverschreibungen

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Optionsrecht oder Optionsausübungspflicht bzw. Andienungsrecht werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die die Inhaber bzw. Gläubiger nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Emissionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen oder verpflichten oder die ein Andienungsrecht des Emittenten beinhalten.

dd) Umtausch- und Bezugsverhältnis

Das Umtauschverhältnis ergibt sich bei Wandelschuldverschreibungen aus der Division des Nennbetrages beziehungsweise eines unterhalb des Nennbetrages liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft.

Die Emissionsbedingungen können außerdem vorsehen, dass das Umtauschbeziehungsweise Bezugsverhältnis variabel und der Wandlungspreis anhand künftiger Börsenkurse innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu ermitteln ist und auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden kann; ferner kann eine in

bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

In keinem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung beziehungsweise bei Optionsausübung je Schuldverschreibung auszugebenden Aktien den Nennbetrag oder den Ausgabebetrag der Wandelbeziehungsweise Optionsschuldverschreibungen übersteigen.

ee) Wandlungs-/Optionspreis

Der in den Emissionsbedingungen jeweils festzusetzende Wandlungsbeziehungsweise Optionspreis für eine Aktie muss – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis und unter Berücksichtigung von Rundungen und Zuzahlungen – entweder

- (i) mindestens 80 % des arithmetischen Durchschnitts der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten zehn Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung betragen oder,
- (ii) – im Fall der Einräumung eines Bezugsrechts nach Wahl des Vorstands alternativ – mindestens 80 % des arithmetischen Durchschnitts der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA- Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Börsenhandelstage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. Die Veröffentlichung des Wandlungsbeziehungsweise Optionspreises für eine Aktie erfolgt in diesem Fall spätestens drei Kalendertage vor dem Ende der Bezugsfrist.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs-/Optionsausübungspflicht bzw. einem Recht der Gesellschaft, den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, kann der Wandlungs-/Optionspreis mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis (80 %) betragen oder dem arithmetischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an mindestens drei Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) unmittelbar vor der Ermittlung des Wandlungs-/Optionspreises nach näherer Maßgabe der Bedingungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 %) liegt.

§ 9 Abs. 1 AktG sowie § 199 AktG bleiben unberührt.

ff) Verwässerungsschutz

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen in bestimmten Fällen Verwässerungsschutz zu gewähren beziehungsweise Anpassungen vorzunehmen.

Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen können insbesondere vorgesehen werden, wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt (etwa einer Kapitalerhöhung beziehungsweise Kapitalherabsetzung oder einem Aktiensplit), aber auch in Zusammenhang mit Dividendenzahlungen, der Begebung weiterer Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, Umwandlungsmaßnahmen sowie im Fall anderer Ereignisse mit Auswirkungen auf den Wert der Options- beziehungsweise Wandlungsrechte, die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eintreten (wie zum Beispiel einer Kontrollerlangung durch einen Dritten). Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

gg) Genehmigtes Kapital, eigene Aktien, Barausgleich, Ersetzungsbefugnis

Die Emissionsbedingungen können vorsehen oder gestatten, dass zur Bedienung der Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte sowie von Wandlungs- beziehungsweise Optionspflichten außer einem bedingten Kapital, insbesondere dem im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung zu schaffenden Bedingten Kapital 2026, nach Wahl der Gesellschaft auch Aktien aus einem genehmigten Kapital oder eigene Aktien der Gesellschaft verwendet werden können.

Die Emissionsbedingungen können ferner vorsehen oder gestatten, dass die Gesellschaft den Wandlungs- beziehungsweise Optionsberechtigten oder den entsprechend Verpflichteten nicht oder nicht nur Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert ganz oder teilweise in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Bedingungen dem arithmetischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn bis zwanzig Börsenhandelstage nach Ankündigung des Barausgleichs entspricht.

Die Emissionsbedingungen können ferner vorsehen oder gestatten, dass die Gesellschaft den Gläubigern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines fälligen Geldbetrags neue Aktien oder eigene Aktien der Gesellschaft gewährt. Die Aktien werden jeweils mit einem Wert angerechnet, der nach näherer Maßgabe der Bedingungen dem arithmetischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn bis zwanzig Börsenhandelstage nach Ankündigung der Ausübung der Ersetzungsbefugnis (Gewährung von Aktien anstelle Geldzahlung) entspricht.

hh) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden;

sie werden dann von einem Kreditinstitut, Wertpapierinstitut oder einem diesen nach § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit-, Wertpapier- oder Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden die Schuldverschreibungen durch nachgeordnete Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Sätze sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs-/Optionspflichten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. Erfüllung dieser Pflichten zustünden;
- (iii) bei gegen Bareinlage ausgegebenen Schuldverschreibungen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder Wandlungs- bzw. Optionsausübungspflichten auf Aktien der Gesellschaft, deren Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder das bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital noch das im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionsausübungspflichten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der

Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden; oder

- (iv) sofern Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern, ausgegeben werden.

Die insgesamt unter den vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugebenden Schuldverschreibungen sind auf diejenige Anzahl von Schuldverschreibungen mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung, beschränkt. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden angerechnet (i) eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie (ii) diejenigen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben des Satzes 1 dieses Absatzes.

ii) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Bedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Volumen, Zeitpunkt, Zinssatz (einschließlich variablen und gewinnabhängigen Zinssätzen), Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis und den Wandlungs- beziehungsweise Optionszeitraum festzusetzen beziehungsweise im Einvernehmen mit den Organen der die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begebenden nachgeordneten Konzernunternehmen festzulegen.

b) Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 1.911.553,00 durch Ausgabe von bis zu 1.911.553 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Das Bedingte Kapital 2026 dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination sämtlicher dieser Instrumente, die gemäß der von der Hauptversammlung vom 3. Juni 2026 unter

Tagesordnungspunkt 9 lit. a) beschlossenen Ermächtigung bis zum 2. Juni 2031 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden und ein Wandlungs- beziehungsweise Optionsrecht auf neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren beziehungsweise eine Wandlungs- oder Optionspflicht oder ein Andienungsrecht bestimmen.

Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2026 darf nur zu einem Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 3. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 9 lit. a) beschlossenen Ermächtigung entspricht.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht beziehungsweise der Wandlungs-/Optionspflicht genügt wird oder Andienungen von Aktien erfolgen und nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder durch Erfüllung entsprechender Pflichten entstehen (Entstehungs-Geschäftsjahr), am Gewinn teil; abweichend hiervon nehmen die neuen Aktien von Beginn des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teil, falls die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres noch keinen Beschluss gefasst hat.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von bedingten Kapitalerhöhungen festzusetzen.

c) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und um folgenden zusätzlichen Absatz (5) ergänzt:

„(5) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.911.553,00 durch Ausgabe von bis zu 1.911.553 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Das Bedingte Kapital 2026 dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination sämtlicher dieser Instrumente, die gemäß der von der Hauptversammlung vom 3. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 9 lit. a) beschlossenen Ermächtigung bis zum 2. Juni 2031 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden und ein Wandlungs- beziehungsweise Optionsrecht auf neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren beziehungsweise eine Wandlungs- oder Optionspflicht oder ein Andienungsrecht bestimmen. Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2026 darf nur zu einem Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 3. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 9 lit. a) beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht beziehungsweise der Wandlungs-/Optionspflicht genügt wird oder Andienungen von Aktien erfolgen und nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von

Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder durch Erfüllung entsprechender Pflichten entstehen (Entstehungs-Geschäftsjahr), am Gewinn teil; abweichend hiervon nehmen die neuen Aktien von Beginn des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teil, falls die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres noch keinen Beschluss gefasst hat. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von bedingten Kapitalerhöhungen festzusetzen.“

d) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Absatz (1), Absatz (2) und Absatz (5) der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2026 zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2026 nach Ablauf sämtlicher Wandlungs-/Optionsfristen.

Der Vorstand hat gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts erstattet. Der Bericht ist ab Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich und wird dort auch während der gesamten Hauptversammlung zugänglich sein.

10. **Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung um eine zusätzliche Regelung zum Gerichtsstand**

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Satzung der Gesellschaft um einen neuen § 29a soll ein einheitlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft für typische Innenstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis geschaffen werden. Ziel ist die Bündelung einschlägiger Verfahren, die Stärkung der Rechtssicherheit sowie die Reduktion von Komplexität, Koordinationsaufwand und Kosten durch parallele bzw. zersplitterte Verfahren. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

- **Enger Anwendungsbereich: örtliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Gesellschaft für Innenstreitigkeiten**

Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Satzungsbestimmung ist eng beschränkt und betrifft ausschließlich die örtliche Zuständigkeit für Innenstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen Gesellschaft, Organen und Aktionären, in denen deutsches Aktien- und Gesellschaftsrecht maßgeblich ist. Dazu zählen insbesondere aktienrechtliche Innenrechtsstreitigkeiten (z.B. Organstreitigkeiten, Streitigkeiten über satzungsmäßige Rechte und Pflichten).

Nicht Gegenstand der Zuständigkeitskonzentration sind allgemeine deliktsrechtliche oder kapitalmarktrechtliche Anspruchskomplexe. Insbesondere werden kapitalmarktrechtliche Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen nicht erfasst. Mit dieser Einschränkung des

Anwendungsbereichs der Gerichtsstandsregelung möchte die Gesellschaft den Bedenken aus der letzten Hauptversammlung sowie den Hinweisen von Aktionären und Stimmrechtsberatern begegnen.

- **Zwingende Zuständigkeiten und zwingendes internationales Recht bleiben unberührt**

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Garching b. München. Damit wären für die im neuen § 29a der Satzung erfassten Innenstreitigkeiten grundsätzlich die Gerichte in München örtlich zuständig. Die Satzungsregelung dient insoweit der Klarstellung und Konzentration solcher Verfahren an einem sachnahen Forum am Sitz der Gesellschaft.

Die Gerichtsstandsregelung greift nur, soweit ihr keine zwingenden gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften entgegenstehen. Das umfasst auch zwingende Vorgaben des internationalen Privat- und Verfahrensrechts. Der Einschub „soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen“ stellt ausdrücklich sicher, dass gesetzlich zwingend vorgegebene Gerichtsstände nicht verdrängt werden. Die Gerichtsstandsregelung wirkt daher nicht „rechtsverkürzend“.

- **Hintergrund und Governance-Zweck**

Hintergrund des Vorschlags ist die im Markt beobachtbare Tendenz, dass gesellschaftsrechtliche Innenstreitigkeiten teilweise in ausländischen Jurisdiktionen anhängig gemacht werden, obwohl die Streitigkeiten in der Sache dem deutschen Aktien- und Gesellschaftsrecht unterliegen. Solche Verfahren können erhebliche Kosten-, Koordinations- und Reputationsrisiken auslösen, ohne dass hierdurch ein Mehrwert für die Aktionärsbasis entsteht. Die Zuständigkeitskonzentration am Sitz der Gesellschaft dient dem Schutz der Gesellschaft und mittelbar ihrer Aktionäre vor zersplitterten Verfahren und divergierenden Entscheidungen, ohne eine berechnete Rechtsverfolgung zu erschweren.

- **Peer-Praxis**

Vergleichbare, auf Innenstreitigkeiten zugeschnittene Gerichtsstandsregelungen finden sich bei mehreren großen börsennotierten Gesellschaften, darunter insbesondere auch DAX-Unternehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung der Gesellschaft wird um folgende zusätzliche Satzungsbestimmung § 29a (Gerichtsstand) ergänzt:

*„§ 29a
Gerichtsstand*

Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, deren Organen und Aktionären, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“

11. **Beschlussfassung über die Änderung von § 6 Absatz (2) der Satzung zur Anpassung an § 10 Absatz 6 AktG (elektronische Aktien)**

Das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) vom 11. Dezember 2023 enthält unter anderem Regelungen, die Aktiengesellschaften die Ausgabe elektronischer Aktien nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) ermöglichen. Außerdem erhalten Gesellschaften die Möglichkeit, insbesondere bislang globalverbriefte Aktien durch inhaltsgleiche elektronische Aktien zu ersetzen.

Voraussetzung dafür ist jeweils eine entsprechende Satzungsregelung. Diese Änderungen dienen der weiteren Digitalisierung des Kapitalmarkts. Elektronische Namensaktien verkörpern dieselben Rechte wie in einer Sammelurkunde verbrieft Namensaktien. Sie unterscheiden sich lediglich dadurch, dass an die Stelle einer beim Zentralverwahrer hinterlegten Sammelurkunde die Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister nach § 2 Abs. 1 eWpG tritt. Eine entsprechende Umstellung ist bei der SUSS MicroTec SE derzeit noch nicht geplant. Die vorgeschlagene Satzungsänderung soll aber zukunftsgerichtet die Grundlage für elektronische Aktien schaffen.

Nach § 10 Abs. 6 Satz 1 AktG in der Fassung des ZuFinG ist in der Satzung die Verbriefung für solche Aktien auszuschließen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Um die Erfüllung der dahingehenden gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen, soll die Satzung der Gesellschaft angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der bisherige § 6 Absatz (2) der Satzung der Gesellschaft wird geändert und um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Die Verbriefung ist für solche Aktien insgesamt ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden.“

Der neue § 6 Absatz (2) der Satzung der Gesellschaft lautet dementsprechend wie folgt:

„Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils sowie etwaiger Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Verbriefung ist für solche Aktien insgesamt ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden.“

Weitere Angaben und Hinweise

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 19.115.538 auf den Namen lautende Stückaktien, von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt somit 19.115.538. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Zugang zum Eventportal

Die Gesellschaft setzt in diesem Jahr erstmals ein passwortgeschütztes „Eventportal“ ein. Das Eventportal ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich und bietet einen zusätzlichen Weg für eine einfache und schnelle elektronische Ausübung bestimmter Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung.

Über das Eventportal können Aktionäre insbesondere

- sich zur Hauptversammlung anmelden

und, nach ordnungsgemäßer Anmeldung,

- eine Eintrittskarte per E-Mail oder Post an sich selbst oder den Bevollmächtigten versenden lassen,
- Vollmachten erteilen, ändern und widerrufen sowie
- ihr Stimmrecht mittels elektronischer Briefwahl oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

Die erforderlichen Zugangsdaten zum Eventportal (Benutzerkennung und individuelles Zugangspasswort) werden den Aktionären unaufgefordert zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 13. Mai 2026 in das Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einberufungsmitteilung und somit auch keine Zugangsdaten zum Eventportal übersandt. Sie können diese jedoch über die unten genannte Anmeldestelle anfordern. Auch bevollmächtigte Dritte oder Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen können sich des Eventportals bedienen.

Das Eventportal wird voraussichtlich ab dem **27. April 2026** freigeschaltet und steht bis zu seiner Schließung am **2. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zur Verfügung. Danach können über das Eventportal keine Aktionärsrechte mehr ausgeübt werden. Eine Teilnahme an der Hauptversammlung oder deren Verfolgung über das Eventportal ist nicht möglich.

Wichtiger Hinweis zur Funktion des Eventportals

Das Eventportal ist ein Service- und Abwicklungsportal für die Ausübung bestimmter Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung. Es vermittelt keine elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG. Die Ausübung teilnahmegebundener Rechte in der Hauptversammlung setzt daher die persönliche Anwesenheit des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung voraus.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 23 Absatz (1) Satz 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft gemäß § 23 Absatz (2) der Satzung mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am **27. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, (Anmeldeschlusstag)

in Textform unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse

SUSS MicroTec SE

c/o HCE Consult AG

Postfach 820335

81803 München

E-Mail-Adresse: anmeldestelle@hce-consult.de

oder elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Eventportals, das über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> erreichbar ist, gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren zugehen. Anmeldungen, die – gleich aus welchem Grund – erst nach dem 27. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der zuvor angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse oder unter Nutzung des Eventportals zugehen, können aus rechtlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden jedoch am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. vom 28. Mai 2026, 0:00 Uhr (MESZ) bis einschließlich 3. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ), Löschungen und Eintragungen im Aktienregister nicht vorgenommen (sog. Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am Ende des Anmeldeschlusstages, dem 27. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (sog. Technical Record Date). Durch den Umschreibestopp ist der Handel der Aktien nicht eingeschränkt, die Aktien sind nicht geblockt.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater sowie sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Näheres hierzu regelt § 135 AktG.

Bei oder nach der Anmeldung können die Aktionäre eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung anfordern. Aktionäre, die sich über das Eventportal anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte per E-Mail oder per Post an sich selbst oder den Bevollmächtigten übersenden zu lassen.

Die Eintrittskarten sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Stimmrechtsausübung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre, die sich ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung angemeldet haben, sind auch ohne Eintrittskarte zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Stimmabgabe mittels Briefwahl

Aktionäre und deren Bevollmächtigte können ihre Stimmen im Wege der Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre –

persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß angemeldet sind.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl sowie deren Änderung und Widerruf kann bis zum 2. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ),

elektronisch über das Eventportal, das über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> erreichbar ist, gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren

oder

in Textform (§ 126b BGB) durch Übersendung des Briefwahlformulars, das den Aktionären zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung zugesandt wird und ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> abrufbar ist,

erfolgen. Bei Verwendung des Briefwahlformulars muss das ausgefüllte Formular per Post oder E-Mail aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum **2. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

SUSS MicroTec SE

c/o HCE Consult AG

Postfach 820335

81803 München

E-Mail-Adresse: anmeldestelle@hce-consult.de

Die elektronische Briefwahl über das Eventportal ist ab dessen Freischaltung (voraussichtlich ab dem 27. April 2026) bis zum Zeitpunkt der Schließung des Eventportals **am 2. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, möglich. Bis zur Schließung des Eventportals können darüber auch bereits abgegebene Stimmen geändert oder widerrufen werden.

Aktionäre oder bevollmächtigte Dritte können auch nach einer Stimmabgabe per Briefwahl ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen.

Bevollmächtigung Dritter zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Aktionärsrechte

Aktionäre können ihre Aktionärsrechte, insbesondere ihr Stimmrecht, auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Auch im Fall einer Vollmachtserteilung sind die Eintragung im Aktienregister und die ordnungsgemäße Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird. Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. § 135 AktG sieht unter anderem vor, dass die Vollmacht einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten wird. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigen wollen, werden daher gebeten, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über das

Verfahren der Vollmachtserteilung und die möglicherweise geforderte Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen.

Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Bevollmächtigen oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Ein Formular, das zur Vollmachtserteilung verwendet werden kann, wird den Aktionären zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung übersandt, und ist ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> abrufbar. Die Bevollmächtigung ist ebenfalls über das passwortgeschützte Eventportal möglich.

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigen erteilt, bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft.

Die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung oder ihr Widerruf sowie der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht, ihrer Änderung oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft müssen entweder an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erfolgen oder, wenn sie bereits im Vorfeld der Hauptversammlung erfolgen sollen, der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum **2. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**,

unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse

SUSS MicroTec SE

c/o HCE Consult AG

Postfach 820335

81803 München

E-Mail-Adresse: anmeldestelle@hce-consult.de

oder elektronisch unter Nutzung des Eventportals, das über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> erreichbar ist, zugehen.

Der Bevollmächtigte benötigt für die Nutzung des passwortgeschützten Eventportals entsprechende Zugangsdaten. Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bzw. nach Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht stellt die Gesellschaft dem Aktionär die Zugangsdaten des Bevollmächtigten zur Weiterleitung an den Bevollmächtigten zur Verfügung, sofern die Zugangsdaten dem Bevollmächtigten nicht bereits unmittelbar von der Gesellschaft übermittelt wurden. Aktionäre, die die Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft über das Eventportal vornehmen, erhalten die Zugangsdaten des Bevollmächtigten unmittelbar über das Eventportal, soweit die Zugangsdaten dem Bevollmächtigten nicht bereits direkt zugesandt wurden.

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Zusätzlich bietet die Gesellschaft ihren Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten an, für die Ausübung des Stimmrechts die von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und die ordnungsgemäße Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- oder Auskunftsrechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie deren Änderung und Widerruf müssen der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum 2. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ),

elektronisch über das Eventportal, das über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> erreichbar ist, gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren

oder

in Textform (§ 126b BGB) durch Übersendung des Vollmachts- und Weisungsformulars für die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, das den Aktionären zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung zugesandt wird und ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> abrufbar ist,

erfolgen. Bei Verwendung des Vollmachts- und Weisungsformulars muss das ausgefüllte Formular per Post oder E-Mail aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 2. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

SUSS MicroTec SE

c/o HCE Consult AG

Postfach 820335

81803 München

E-Mail-Adresse: anmeldestelle@hce-consult.de

Die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über das Eventportal ist ab dessen Freischaltung (voraussichtlich ab dem 27. April 2026) bis zu dessen Schließung am 2. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ), möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt können über das Eventportal auch bereits erteilte Vollmachten und Weisungen geändert oder widerrufen werden.

Aktionäre oder bevollmächtigte Dritte können auch nach Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Am Tag der Hauptversammlung können die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter, die Änderung von Weisungen sowie der Widerruf der Vollmacht in Textform auch an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erfolgen.

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre

Gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der EU-Durchführungsverordnung (EU) können auch Informationen zur Hauptversammlung, die gemäß ISO20022 aufgebaut sind, z.B. als ISO20022-XML-Datei, an die oben genannten Kontaktadressen der Anmeldestelle übermittelt werden.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten ordnungsgemäß auf mehreren der zulässigen Übermittlungswege (Post, E-Mail, elektronisch über das passwortgeschützte Eventportal oder gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212) Erklärungen zur Abgabe oder Änderung von Briefwahlstimmen, zur Erteilung oder Änderung von Vollmachten an Dritte oder an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder zur Erteilung oder Änderung von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zugehen, die sich inhaltlich widersprechen und nicht widerrufen werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das Eventportal, 2. gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212, 3. per E-Mail und 4. per Post.

Gehen der Gesellschaft ordnungsgemäß Erklärungen zu mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung zu, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. Briefwahl, 2. Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, 3. Vollmacht an einen Dritten.

Gehen der Gesellschaft ordnungsgemäß mehrere Erklärungen derselben Form der Stimmrechtsausübung zu, die sich inhaltlich widersprechen und nicht widerrufen werden, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung maßgeblich.

Eine spätere Stimmabgabe, Vollmachtserteilung oder Weisungserteilung als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Erklärung. Maßgeblich ist vielmehr der jeweils zuletzt zugegangene, ordnungsgemäße Widerruf. Die vorstehende Rangfolge der Übermittlungswege gilt für Widerrufe nicht.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen sowie zuvor erteilter Vollmachten und Weisungen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt eine zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. erteilte Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung, soweit sie nicht geändert oder widerrufen wird.

Briefwahlstimmen sowie Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Fall einer Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien, sofern unverändert eine Ausschüttung von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie vorgesehen ist.

Ergänzungsverlangen gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Absatz 2 SEAG, § 122 Absatz 2 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist

gemäß Art. 56 Satz 3 der SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ein solches Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der SUSS MicroTec SE zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 3. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Aktionäre werden gebeten, ein entsprechendes Verlangen schriftlich an

SUSS MicroTec SE

Vorstand
Schleißheimer Straße 90
85748 Garching

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des oder der verlangenden Aktionäre mit qualifizierter elektronischer Signatur an ir@suss.com zu übersenden.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich gemacht.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG ist jeder Aktionär der Gesellschaft berechtigt, Gegenanträge gegen einen Beschlussvorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übermitteln. Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) sind nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG zugänglich zu machen, wenn sie der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 19. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG einen Wahlvorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers und/oder zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (sofern Gegenstand der Tagesordnung) machen. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält.

Wahlvorschläge sind nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG zugänglich zu machen, wenn diese der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 19. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu richten:

SUSS MicroTec SE

Investor Relations
Schleißheimer Straße 90
85748 Garching
E-Mail-Adresse: ir@suss.com

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung hierzu auf der Internetadresse der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> veröffentlicht.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Anträge oder Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Absatz 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit diese Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen, darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> zur Verfügung.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft und die dort nach § 124a AktG zugänglichen Informationen

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die in einzelnen Tagesordnungspunkten genannten Unterlagen und Berichte sowie weitere Informationen zur Hauptversammlung, insbesondere diejenigen nach § 124a AktG, sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.suss.com/de/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich und werden dort auch während der gesamten Hauptversammlung zugänglich sein.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

Fristen und Postlaufzeit

Sämtliche Fristen in dieser Einberufung beziehen sich auf den Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft. Das bedeutet, dass Aktionäre im Falle des Versands per Post die jeweiligen Postlaufzeiten berücksichtigen müssen.

Zeitangaben in dieser Einberufung

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

Hinweise zur Abstimmung

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 sowie 7 und 9 bis 11 haben verbindlichen Charakter, diejenigen zu den Tagesordnungspunkten 6 und 8 haben empfehlenden Charakter.

Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre und Aktionärsvertreter

Die SUSS MicroTec SE verarbeitet als "Verantwortlicher" im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Nummer der Eintrittskarte, Aktionärsnummer, Aktiennummer und die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen und einen rechtmäßigen und satzungsgemäßen Ablauf der Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sicherzustellen. Soweit die SUSS MicroTec SE diese Daten nicht von den Aktionären und/oder etwaigen Aktionärsvertretern erhält, übermittelt die depotführende Bank oder ein sonstiger Intermediär diese personenbezogenen Daten an die SUSS MicroTec SE.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter ist für deren Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) DS-GVO i.V.m. §§ 67, 123, 129, 135 AktG.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die SUSS MicroTec SE verschiedene Dienstleister und Berater. Diese erhalten nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die Dienstleister und Berater verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der SUSS MicroTec SE. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und etwaigen Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt (z.B. Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichnis, vgl. § 129 Abs. 4 AktG).

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen sowie ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Datenübertragbarkeit) zu erhalten. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Diese Rechte können Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter unter den folgenden Kontaktdaten der SUSS MicroTec SE geltend machen:

SUSS MicroTec SE

Investor Relations
Schleißheimer Straße 90
85748 Garching

E-Mail-Adresse: ir@suss.com

Zudem steht Aktionären und etwaigen Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DS-GVO zu. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SUSS MicroTec SE ist wie folgt erreichbar:

Dr. Sebastian Kraska

IITR GmbH
Marienplatz 2
80331 München
Telefon: +49 89 189 173 60

E-Mail-Adresse : email@iitr.de

Garching b. München, im April 2026

Der Vorstand

SUSS MicroTec SE

Kontakt

SUSS MicroTec SE

Schleissheimer Straße 90
85748 Garching, Deutschland

E-Mail: info@suss.com

Investor Relations

Telefon: +49 89 32007-151 / -306

E-Mail: ir@suss.com